



Kindergarten für Alle

Neuhauserstraße 7 | 6020 Innsbruck

Statuten des Vereins

Kindergarten für Alle - Verein zur Förderung inklusiver Pädagogik

Neufassung auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung
vom 15. Juni 2012.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Kindergarten für Alle – Verein zur Förderung inklusiver Pädagogik“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Bildung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in vor- und außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtungen nach inklusionspädagogischen Gesichtspunkten.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) der Betrieb des „Kindergartens für Alle“,
- b) der Betrieb einer Kindergartenküche,
- c) die Bildung und Förderung von Kindern nach anerkannten Methoden der Pädagogik durch pädagogische Fachkräfte,
- d) die Anerkennung jedes einzelnen Kindes als kompetente Persönlichkeit mit eigenem Lern- und Lebensrhythmus sowie die Achtung und Förderung der Rechte, Würde, Freude und Neugier der Kinder
- e) die Förderung der individuellen Entwicklung und des Entwicklungspotentials jedes einzelnen Kindes sowie der Entwicklungspotentiale einer Gruppe unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und Systempartner bzw. Systempartnerinnen,
- f) die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch ein ganztägiges und ganzjähriges Betreuungsangebot,
- g) die Begleitung und Entwicklung der pädagogischen und rechtlichen Kompetenzen von Erziehungsberechtigten, pädagogischen Fachkräften und Vereinsorganen,
- h) die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Einrichtungen und Personen zur pädagogischen Begleitung und therapeutischen Betreuung,
- i) Beratung und Austausch zwischen Erziehungsberechtigten, pädagogischen Fachkräften und Systempartnern bzw. Systempartnerinnen,
- j) Reflexions- und Weiterbildungsangebote für pädagogische Fachkräfte, Erziehungsberechtigte und Vereinsorgane,
- k) die Errichtung einer Bibliothek,
- l) Versammlungen der Mitglieder und Eltern,
- m) Information der Öffentlichkeit über Themen, die den Vereinszweck betreffen durch die Webseite des Vereins, digitale Newsletter und sonstige Publikationen,
- n) Aktivitäten zur Verwirklichung des Inklusionsgedankens, mit dem Bewusstsein, dass Inklusion erst gegeben sein wird, wenn sich auch soziale und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen verändern.
- o) Informationsveranstaltungen über den Verein, dessen Tätigkeitsbereiche und Zielsetzungen,

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Beiträge von Erziehungsberechtigten für pädagogische Dienstleistungen,
 - c) Beiträge und Subventionen öffentlicher Kostenträger für pädagogische Dienstleistungen,
 - d) Öffentliche Subventionen für Investitionen,
 - e) Private Spenden, Sammlungen und Sponsoring durch Firmen,
 - f) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc)
 - g) Erträge aus Vereinsveranstaltungen,
 - h) Werbeeinnahmen,
 - i) Erträge aus vereinseigenen pädagogischen Einrichtungen und Veranstaltungen („Kindergarten für Alle“, etc.)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich mit den Zielsetzungen des Vereins identifizieren und ihren Beitritt erklärt haben.
- (3) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die Tätigkeit und Zielsetzungen des Vereins durch materielle oder ideelle Zuwendungen unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Generalversammlung ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Erziehungsberechtigte von Kindern in Einrichtungen des Vereins,
 - b) Erziehungsberechtigte, deren Kinder einen Platz in einer Einrichtung

des Vereins zugesagt bekommen haben.

c) Sonstige physische Personen können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss Mitglied werden.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Vorstand informiert über deren Aufnahme bei der Generalversammlung.

(2) Pro Kind können maximal zwei Erziehungsberechtigte Mitglied werden.

(3) Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen werden.

(4) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch folgende Ereignisse:

a) Ausscheiden des Kindes aus einer Einrichtung des Vereins, sofern nicht ein Fortbestand der Mitgliedschaft beim Vorstand beantragt wird,

b) freiwilligen Austritt,

c) Ausschluss,

d) Tod,

e) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder deren Ausschluss.

(2) Ein freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kindergartenjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. der Absendung des Datums der Absendung des E-Mails maßgeblich.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher

zweimaliger Mahnung (per E-Mail oder auf dem Postweg) länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Elternbeiträge im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und allfälliger Elternbeiträge bleibt hievon unberührt.

- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.
- (7) Die ausgeschlossenen Mitglieder können gegen den Ausschluss ein vereinsinternes Schiedsgericht beantragen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder werden in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informiert.

Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Dafür anfallende Kosten sind jedoch von den beantragenden Mitgliedern selbst zu tragen.

- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Mitglieder der internen Revision einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden.

- (8) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (9) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, personenbezogene Informationen über Kinder und Erziehungsberechtigte vertraulich zu behandeln.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die interne Revision und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal in jedem Vereinsjahr statt.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt, wenn:
 - a. Vorstand oder ordentliche Generalversammlung, dies beschließen.
 - b. mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
 - c. die interne Revision dies verlangt (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. ein Mitglied der internen Revision dies beschließt (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 6 dieser Statuten),
 - e. Ein gerichtlich bestellter Kurator dies beschließt (§ 11 Abs. 6 letzter Satz dieser Statuten)
- (4) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann frühestens 10 Tage nach dem Beschluss über deren Abhaltung erfolgen.

Die Mitglieder sind nach der Festlegung des Termins der außerordentlichen Generalversammlung unverzüglich schriftlich einzuladen.

(5) Die Einladung erfolgt

- a) durch Aushang an der Informationstafel des Kindergartens für Alle, sowie
- b) per E-Mail an die von den Mitgliedern angegebenen Adressen und
- c) durch Ankündigung auf der Homepage des Vereins.

(6) Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(7) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (Postweg, E-Mail oder FAX) einzureichen.

(8) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Ausgenommen davon sind Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

(9) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(10) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Übernahme einer Stimmberechtigung ist jeweils nur für ein abwesendes Mitglied möglich.

(11) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.

(12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstands.

Im Falle des Ausfalls eines gesamten Vorstands führt ein Mitglied der internen Revision den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der internen Revision;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der internen Revision;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern der internen Revision und dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern

Dem Vorstand obliegen die Aufgaben eines Obmannes bzw. einer Obfrau, eines Kassiers bzw. einer Kassiererin, sowie eines Schriftführers bzw. einer Schriftführerin.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

(3) Die gewählten Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrem Kreis zwei Personen für die Vertretung des Vereins nach außen.
Diese beiden Personen sind für alle Rechtsgeschäfte des Vereins gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Für die zeichnungsberechtigten Personen können Vertretungen gewählt werden, die im Fall einer Verhinderung der zeichnungsberechtigten Personen ebenfalls zeichnungsberechtigt sind.

(4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche

Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Verringert sich durch Ausscheiden von gewählten Mitgliedern der Vorstand auf zwei Personen, so sind die beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder verpflichtet, ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre;
Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (6) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jedes Mitglied der internen Revision verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollte auch die interne Revision handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (7) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich binnen zwei Wochen einberufen werden.

Eine kurzfristigere Terminvergabe für eine Vorstandssitzung ist bei einhelligem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder jederzeit möglich.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns bzw. der Obfrau.

- (10) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Übernahme einer Stimmberechtigung ist jeweils nur für ein abwesendes Vorstandsmitglied möglich.

- (11) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch:

- a) Ablauf der Funktionsperiode
- b) Rücktritt
- c) Enthebung durch eine Generalversammlung.
- d) Tod

- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines nachfolgenden Vorstandsmitglieds wirksam, spätestens jedoch drei Monate nach Bekanntgabe des Rücktritts.

- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft, spätestens aber drei Monate nach der Beschlussfassung über die Enthebung..

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a – c dieser Statuten;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern;
- g. Bereitstellung und Instandhaltung der für den Betrieb des „Kindergartens für Alle“ notwendigen Räumlichkeiten und Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung;
- h. die Beistellung des für die Betreuung der Kinder erforderlichen Fachpersonals sowie des für die Betreuung der Räumlichkeiten und

Liegenschaften erforderlichen Hauspersonals;

- i. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, sowie die Personalführung und Personalentwicklung auf Grundlage eines direkten und regelmäßigen Austauschs mit allen Angestellten;
- j. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,

(3) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben an eine Geschäftsführung pädagogische Leitung oder an ein Sekretariat zu delegieren.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit den Funktionen eines Obmannes bzw. einer Obfrau, eines Schriftführers bzw. einer Schriftführerin und mit der Funktion des Kassiers bzw. der Kassiererin betrauen oder diese Funktionen im Vorstandskollegium wahrnehmen.
- (2) Die Aufgabe des Obmanns bzw. der Obfrau ist die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Obmann bzw. die Obfrau vertreten den Verein nach außen.
- (4) Der Kassier bzw. die Kassiererin unterstützen Obmann bzw. Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (5) Der Kassier bzw. die Kassiererin sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin unterstützen den Obmann bzw. die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (7) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin führen die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns bzw. der Obfrau und des Schriftführers bzw. der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften des Obmanns bzw. der Obfrau und des Kassiers bzw. der Kassiererin.

Werden diese Funktionen vom Vorstandsteam kollektiv wahrgenommen, bedürfen alle schriftlichen Ausfertigungen der Unterschriften der vom Vorstand bestimmten zeichnungsberechtigten Personen (vgl. §11 Abs. 3 dieser Statuten).

- (9) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der

Statuten Verein „Kindergarten für Alle“

Zustimmung des gesamten Vorstandes. Diese Rechtsgeschäfte sind der nächstfolgenden Generalversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte“ bekannt zu geben.

Hiervon ausgenommen sind Vereinbarungen über pädagogische Dienstleistungen durch Einrichtungen des Vereins für Kinder von erziehungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.

(10) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den statutengemäß für das jeweilige Rechtsgeschäft berechnigte Vorstandsmitglieder erteilen.

(11) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann bzw. die Obfrau berechnigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen;

Im Innenverhältnis bedürfen diese Entscheidungen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(12) Der Obmann bzw. die Obfrau bzw. ein vom Vorstandskollegium erwähltes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(13) Im Fall der Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben treten an deren Stelle die für den jeweiligen Aufgabenbereich ermächnigten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

Die Vertretung kann auch an Vorstandsmitglieder mit anderen Aufgabenbereichen erteilt werden.

§ 14: Interne Revision

(1) Zwei Personen werden von der Generalversammlung mit der internen Revision auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder der internen Revision dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Der internen Revision obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat der internen Revision die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die interne Revision hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern der internen Revision und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Im Übrigen gelten für die interne Revision die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 11 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

- (3) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied für den Vorsitz des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (4) Im Falle eines Streites zwischen einem Mitglied und dem Vereinsvorstand wird das Schiedsgericht derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht.

Daraufhin macht der Vorstand binnen sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied für den Vorsitz des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (5) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt ausdrücklich auf der Einladung zur Generalversammlung angegeben sein.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung der Auflösung zu beschließen.

Insbesondere hat diese Generalversammlung eine Person zur Abwicklung zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese Person das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.